

**Bildungs- und Kulturdirektion** 

Sulgeneckstrasse 70 3005 Bern +41 31 633 85 11 ah.bkd@be.ch www.bkd.be.ch

Bern, 26.3.2020

(Version française en bas)

## Antwort-Tabelle Vernehmlassung: Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Bitte ausfüllen:

Name Vernehmlassungsteilnehmer/-in: Grünliberale Kanton Bern Datum: 7. Juli 2020

- Bitte retournieren: - im Word-Format

- per E-Mail an: daniel.schoenmann@be.ch

- bis Dienstag, 7. Juli 2020

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass der Pädagogischen Hochschule mehr Autonomie im Personalrecht gewährt wird. Ebenso begrüssen wir, dass das IVP NMS künftig als eigenständiges privates Hochschulinstitut geführt wird, das sich nach dem HFKG selbstständig akkreditieren lassen kann.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Wir wünschen uns insgesamt aber mehr Transparenz und eine gezielte Förderung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf an der PHBern und dem IVP NMS. Dem neu geforderten personalrechtlichen Spielraum sollte auch ein modernes Personalrecht gegenübertreten, das z.B. Job-Sharing ermöglicht und weniger Abhängigkeiten schafft.	
Titel am Anfang		
des Dokuments		
Artikel 1		
Artikel 1a		
Titel nach Artikel 1a		
Artikel 1b		
Artikel 3		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 11	Abs. 4: Wir verlangen die Streichung dieses Absatzes.	Abs. 4
Abs. 3, Buchstabe c, Bandbreitenanstellung: Eine Bandbreitenanstellung ermöglicht der PHBern zwar mehr Spielraum in der Anstellung ihrer Mitarbeitenden, sie bedeutet jedoch für die Angestellten mehr Planungsunsicherheit bezüglich ihres Anstellungsgrads und dem Einkommen. Wir bitten daher um Streichung von «oder Bandbreite» bei Buchstabe c.  Abs. 3, c: zum Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Abs. 3, c: zum Beschäftigungs		Abs. 3, c: zum Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,
	Kommentar zum Anwendungsbeispiel Abs. 3, Buchstabe e, 7. Treueprämie im Vortrag: Wie ist die Treueprämie bei Kettenarbeitsverträgen und Drittmittelfinanzierung zu handhaben? Wir fordern die PHBern im Sinne eines modernen Personalrechts und der Tatsache, dass heute häufigere Wechsel des Arbeitgebers Usus sind, dazu auf, dass Anstelle von	

Treueprämien Leistungsprämien ausbezahlt werden. Damit wird ein Anreiz für gute Leistungen gesetzt.  Artikel 19a  Artikel 20 Artikel 20 Artikel 20 Artikel 20 Artikel 20 Artikel 20 Artikel 30 Artikel 20 Artikel 30 Artikel 40 Artikel 30 Artikel 40 Artikel 30 Artikel	Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 19a Artikel 20 Abs. 1: Wir möchten aus Transparenzgründen anregen, dass nicht nur Nebenbeschäftigungen/Mandate, sondern auch Beteiligungen an Unternehmungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit an der PHBern stehen, bewilligungspflichtig sind. Wir schlagen daher eine Ergänzung im Text vor.  Abs. 2 und 5: Bitte streichen Sie «in der Regel»  Abs. 5: Analog zu Abs. 1 sind hier die Beteiligungen an Unternehmungen, die mit der Tätigkeit und den Betrieb der Pädagogischen Hochschule in Verbindung stehen, die mit der Deitlichen Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule nicht beeinträchtigen.  Abs. 2: Sie sind in der Regel bewilligungspflichtig.  Abs. 2: Sie sind in der Regel bewilligungspflichtig.  Abs. 5: In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die Beteiligungen an Unternehmungen, die mit der Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule in Verbindung stehen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden.  Artikel 22 Titel nach Artikel 24 Artikel 24a  Das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung wird neu gesetzlich als eigenständiger Kündigungsgrund verankert. Im Sinne der im Vortrag geforderten Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist hier zu prüen, wie sich das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung auf den Kündigungsschutz bei Krankheit und Mutter-Vaterschaft auswirkt. Allenfalls sind besondere Bestimmungen gemäss Vortrag 3.1.2 sowie 3.1.10 wie		Treueprämien Leistungsprämien ausbezahlt werden.	
Artikel 20 Abs. 1: Wir möchten aus Transparenzgründen anregen, dass nicht nur Nebenbeschäftigungen/Mandate, sondern auch Beteiligungen an Unternehmungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit an der PHBem stehen, bewilligungspflichtig sind. Wir schlagen daher eine Ergänzung im Text vor.  Abs. 2 und 5: Bitte streichen Sie «in der Regel»  Abs. 5: Analog zu Abs. 1 sind hier die Beteiligungen an Unternehmungen, die mit der Tätigkeit an der PHBern in Verbindung stehen, zu ergänzen.  Abs. 6: streichen  Artikel 22  Artikel 24  Artikel 24a  Das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung wird neu gesetzlich als eigenständiger Kündigungsgrund verankert. Im Sinne der im Vortrag geforderten Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist hier zu prüfen, wie sich das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung auf den Kündigungsschutz bei Krankheit und Mutter-Naterschaft auswirkt. Allenfalls sind besondere Bestimmungen gemäss Vortrag 3.1.2 sowie 3.1.10 wie		Damit wird ein Anreiz für gute Leistungen gesetzt.	
Artikel 20 Abs. 1: Wir möchten aus Transparenzgründen anregen, dass nicht nur Nebenbeschäftigungen/Mandate, sondern auch Beteiligungen an Unternehmungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit an der PHBern stehen, bewilligungspflichtig sind. Wir schlagen daher eine Ergänzung im Text vor.  Abs. 2 und 5: Bitte streichen Sie «in der Regel»  Abs. 5: Analog zu Abs. 1 sind hier die Beteiligungen an Unternehmungen, die mit der Tätigkeit und den Betrieb der Pädagogischen Hochschule nicht beeinträchtigen.  Abs. 5: Analog zu Abs. 1 sind hier die Beteiligungen an Unternehmungen, die mit der Tätigkeit an der PHBern in Verbindung stehen, zu ergänzen.  Abs. 6: streichen  Artikel 22 Titel nach Artikel 24  Artikel 24a  Das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung wird neu gesetzlich als eigenständiger Kündigungsgrund verankert. Im Sinne der im Vortrag geforderten Vereinbarkeit von Beruf und Familile ist hier zu prüfen, wie sich das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung auf den Kündigungsschutz bei Krankheit und Mutter-/Vaterschaft auswirkt. Allenfalls sind besondere Bestimmungen gemäss Vortrag 3.1.2 sowie 3.1.10 wie	Artikel 19a		
dass nicht nur Nebenbeschäftigungen/Mandate, sondern auch Beteiligungen an Unternehmungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit an der PHBern stehen, bewilligungspflichtig sind. Wir schlagen daher eine Ergänzung im Text vor.  Abs. 2 und 5: Bitte streichen Sie «in der Regel»  Abs. 5: Analog zu Abs. 1 sind hier die Beteiligungen an Unternehmungen, die mit der Tätigkeit an der PHBern in Verbindung stehen, zu ergänzen.  Abs. 6: streichen  Artikel 22  Artikel 24  Artikel 24a  Das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung wird neu gesetzlich als eigenständiger Kündigungssgrund verankert. Im Sinne der im Vortrag geforderten Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist hier zu prüfen, wie sich das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung auf den Kündigungsschutz bei Krankheit und Mutter-Vaterschaft auswirkt. Allenfalls sind besondere Bestimmungen gemäss Vortrag 3.1.2 sowie 3.1.10 wie	Artikel 19b		
Titel nach Artikel 24  Artikel 24a  Das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung wird neu gesetzlich als eigenständiger Kündigungsgrund verankert. Im Sinne der im Vortrag geforderten Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist hier zu prüfen, wie sich das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung auf den Kündigungsschutz bei Krankheit und Mutter-/Vaterschaft auswirkt. Allenfalls sind besondere Bestimmungen gemäss Vortrag 3.1.2 sowie 3.1.10 wie	Artikel 20	dass nicht nur Nebenbeschäftigungen/Mandate, sondern auch Beteiligungen an Unternehmungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit an der PHBern stehen, bewilligungspflichtig sind. Wir schlagen daher eine Ergänzung im Text vor.  Abs. 2 und 5: Bitte streichen Sie «in der Regel»  Abs. 5: Analog zu Abs. 1 sind hier die Beteiligungen an Unternehmungen, die mit der Tätigkeit an der PHBern	von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule in Verbindung stehen, dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Pädagogischen Hochschule nicht beeinträchtigen.  Abs. 2: Sie sind in der Regel bewilligungspflichtig.  Abs. 5: In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die Beteiligungen an Unternehmungen, die mit der Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule in Verbindung stehen, die zeitliche Belastung und die
Titel nach Artikel  24  Artikel 24a  Das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung wird neu gesetzlich als eigenständiger Kündigungsgrund verankert. Im Sinne der im Vortrag geforderten Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist hier zu prüfen, wie sich das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung auf den Kündigungsschutz bei Krankheit und Mutter-/Vaterschaft auswirkt. Allenfalls sind besondere Bestimmungen gemäss Vortrag 3.1.2 sowie 3.1.10 wie		Abs. 6: streichen	Abs. 6
Artikel 24a  Das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung wird neu gesetzlich als eigenständiger Kündigungsgrund verankert. Im Sinne der im Vortrag geforderten Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist hier zu prüfen, wie sich das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung auf den Kündigungsschutz bei Krankheit und Mutter-//Vaterschaft auswirkt. Allenfalls sind besondere Bestimmungen gemäss Vortrag 3.1.2 sowie 3.1.10 wie			
gesetzlich als eigenständiger Kündigungsgrund verankert. Im Sinne der im Vortrag geforderten Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist hier zu prüfen, wie sich das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung auf den Kündigungsschutz bei Krankheit und Mutter- /Vaterschaft auswirkt. Allenfalls sind besondere Bestimmungen gemäss Vortrag 3.1.2 sowie 3.1.10 wie			
Kündigungsschutz muss zwingend bestehen bleiben.	Artikel 24a	gesetzlich als eigenständiger Kündigungsgrund verankert. Im Sinne der im Vortrag geforderten Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist hier zu prüfen, wie sich das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung auf den Kündigungsschutz bei Krankheit und Mutter-/Vaterschaft auswirkt. Allenfalls sind besondere Bestimmungen gemäss Vortrag 3.1.2 sowie 3.1.10 wie bei langjährigen Mitarbeitenden vorzusehen. Der	
Artikel 24b	Artikel 24b	<u> </u>	
Artikel 25			

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 27a  Abs. 2: Der Vortrag führt in Punkt 3.3 aus, dass neu eine Bestimmung eingeführt werden soll, welche einen einwandfreien «Leumund» zur Zulassung voraussetzt. Artikel 25 im Vortrag spricht wiederum von «Eignung». Für uns stellt sich die Frage, wie der Leumund überprüft werden soll, damit faire Bedingungen für alle Anwärterinnen und Anwärter herrschen und gleichzeitig eine rechtliche Gleichbehandlung erfolgt. Ein Leumundszeugnis, das bei der Wohnsitzgemeinde bezogen werden kann, ist dazu ungeeignet und zu wenig aussagekräftig. Wir sind aber mit der Formulierung im Gesetzestext einverstanden.		
Artikel 30		
Artikel 31a		
Titel nach Artikel 33		
Artikel 35		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Titel nach Artikel 39		
Artikel 39a		
Artikel 40		
Titel nach Artikel		
Artikel 45		
Artikel 47		
Artikel 53	Eine Erhöhung der Studiengebühren, wie sie im Rahmen des Sparpakets 2017 / Voranschlag 2018 im	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Grossen Rat diskutiert wurde (400 Franken) tragen die	
	Grünliberalen mit. Eine vollkostendeckende	
	Studiengebühr für ausländische Studierende lehnen die	
	Grünliberalen ab, falls diese wesentlich höher als der	
2017 diskutierte Betrag ist (400).		
Artikel 55a		
Artikel 58a	Frage/Kommentar: Ist das Immaterialgüterrecht nicht	
	auf Bundesebene regelt? Warum braucht es hier eine	
	Aufschlüsselung auf kantonaler Ebene?	
Titel nach Artikel		
59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 61a		
Artikel 62		
Titel nach Artikel		
62		
Artikel 64		
Artikel 65		
Titel nach Artikel		
66		
Titel nach		
Titel 8		
Artikel 67		
Artikel 67a		
Artikel 67b		
Artikel 67c		
Artikel 67d		
Titel nach Artikel		
67d		
Artikel 68		
Artikel 69		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Titel nach Artikel		
72		
Artikel 73		
Artikel 73a		
Titel nach Artikel		
73a		
Artikel 73b		
Titel nach Artikel		
73b		
Artikel 74		
Titel nach Artikel		
74		
Artikel 74a		
Titel nach Artikel		
74a		
Artikel 74b		
Artikel 74c		
Artikel 74d		
Artikel 74e		
Titel nach Artikel		
83		
Artikel T1-1		
Artikel T1-2		
Artikel T1-3		
Artikel T1-4		
Artikel T1-5		
Artikel T1-6		

## Direction de l'instruction publique et de la culture

Sulgeneckstrasse 70 3005 Berne +41 31 633 85 11 ah.bkd@be.ch www.bkd.be.ch

Berne, le 26 mars 2020

## Tableau-réponse: consultation relative à la révision de la loi sur la haute école pédagogique germanophone (LHEP) (Modification)

	rci de compléter: om du/de la participant/-e :
Da	ate:
-	Veuillez retourner ce document : - au format <u>Word</u>
	- par courriel à l'adresse : daniel.schoenmann@be.ch
	- d'ici au <b>mardi 7 juillet 2020</b>

Article	Remarques	Proposition
Avis général		
Titre au début du		
document		
Article 1		
Article 1a		
Titre après		
Article 1a		
Article 1b		

Article	Remarques	Proposition
Article 3		
Article 5		
Article 6		
Article 11		
Article 14		
Article 19		
Article 19a		
Article 19b		
Article 20		
Article 22		
Titre après		
Article 24		
Article 24a		
Article 24b		
Article 25		
Article 26		
Article 27		
Article 27a		
Article 30		
Titre après		
Article 33		
Article 35		
Article 37		
Article 38		
Article 39		
Titre après		
Article 39		
Article 39a		
Article 40		
Titre après		
Article 44		
Article 45		
Article 53		

Article	Remarques	Proposition
Article 55a		
Article 58a		
Titre après		
Article 59		
Article 60		
Article 61		
Article 61a		
Article 62		
Titre après		
Article 62		
Article 64		
Article 65		
Titre après		
Article 66		
Titre après		
Titre 8		
Article 67		
Article 67a		
Article 67b		
Article 67c		
Article 67d		
Titre après		
Article 67d		
Article 68		
Article 69		
Article 70		
Article 71		
Article 72		
Titre après		
Article 72		
Article 73		
Article 73a		

Article	Remarques	Proposition
Titre après		
Article 73a		
Article 73b		
Titre après		
Article 73b		
Article 74		
Titre après		
Article 74		
Article 74a		
Titre après		
Article 74a		
Article 74b		
Article 74c		
Article 74d		
Article 74e		
Titre après		
Article 83		
Article T1-1		
Article T1-2		
Article T1-3		
Article T1-4		
Article T1-5		
Article T1-6		